

**JETZT
AHV stärken!**

Volksinitiative «Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank in die AHV» unterschreiben!

Die Negativzinsen der Nationalbank haben alle Sparer bestraft.

Die Folgen betreffen uns alle:

- ▶ Mit den Negativzinsen wurden rund 10 Mia. Franken an Zinsen durch die Nationalbank erhoben. Diese Milliarden fehlen unserer Volkswirtschaft!
- ▶ Zudem haben Pensionskassen und die AHV praktisch keine Zinserträge mehr bekommen. Dieses Geld fehlt unseren Renten.

Nun soll der Bund die Milliarden-Gewinne erhalten. Das ist ungerecht. Die Negativzins-Gewinne sind Volksvermögen.

Viel gerechter ist es, diese Strafzinsen dem Volk zurückzugegeben! Das geschieht am besten, in dem **die Negativzins-Milliarden dem AHV-Fonds gutgeschrieben werden**. So profitieren alle, die heute oder in Zukunft eine Rente erhalten!

▽ ▽ ▽ Bitte unterschreiben, hier abreissen und umgehend in den nächsten Briefkasten werfen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung! ▽ ▽ ▽

Eidgenössische Volksinitiative «Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank in die AHV» (im Bundesblatt veröffentlicht am xx. yy 20zz)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 5-7²

⁵ Der Ertrag, den die Schweizerische Nationalbank mit den von ihr erhobenen Negativzinsen erzielt, ist vollumfänglich der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Diese Gutschrift hat ausschliesslich zulasten des Bundesanteils an der Gewinnausschüttung der Nationalbank zu erfolgen. Der Anteil der Kantone an der Gewinnausschüttung bleibt davon unberührt.

⁶ Übersteigt in einem Jahr der Ertrag aus den Negativzinsen, der der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben ist, die Höhe des Bundesanteils an der Gewinnausschüttung oder entfällt eine solche, so bleibt der Anspruch der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den Ertrag aus den Negativzinsen als Verbindlichkeit der Schweizerischen Nationalbank gegenüber der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Folgejahre bestehen und der Bundesanteil wird bei künftigen Ausschüttungen entsprechend reduziert.

⁷ Die Ausschüttung der Erträge aus den Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgt zusätzlich zu den Leistungen nach Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe b.

Art. 197 Ziff. 15³

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 99 Abs. 5-7 (Verwendung des Ertrags aus Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank)

¹ Der Ertrag, den die Schweizerische Nationalbank vor Inkrafttreten von Artikel 99 Absatz 5 mit den Negativzinsen erzielt hat, ist vollumfänglich der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Diese Gutschrift hat ausschliesslich zulasten des Bundesanteils an der Gewinnausschüttung der Nationalbank zu erfolgen. Der Anteil der Kantone an der Gewinnausschüttung bleibt davon unberührt.

² Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 99 Absätze 5-7 spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

³ SR 101; ² Die endgültige Nummerierung dieser Absätze wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor. ³ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton: X		Postleitzahl: X		Politische Gemeinde: X	
Nr.	Name, Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle Leer lassen
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Ablauf der Sammelfrist: xx.yy.20zz

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel:

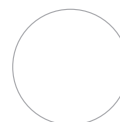
Ort:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Datum:

Amtliche
Eigenschaft:

Eigenhändige
Unterschrift:



Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem xx. yy 20zz senden an: **Komitee: Name, Strasse, Postfach, PLZ Ort**. Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.

**JETZT
AHV stärken!**

Volksinitiative «Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank in die AHV» unterschreiben!



▽ ▽ ▽ Bitte unterschreiben, hier abreißen und umgehend in den nächsten Briefkasten werfen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung! ▽ ▽ ▽

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:
Mitglieder:
Nationalrat **Jean-Luc Addor**, Grand Rue 21, 1965 Savèse; Kantonsrat **Domenik Ledergerber**, Schlattgutstrasse 67, 8704 Herrliberg, Ständerat **Thomas Minder**, Rheinstrasse 86, 8212 Neuhausen; Alt Nationalrat **Hans Kaufmann**, Kirchgasse 43, 8907 Wettswil; Nationalrätin **Therese Schläpfer**, Obenschnitt 43, 8523 Hagenbuch; Nationalrat **Peter Keller**, Kernenweg 4, 6052 Hergiswil; Nationalrat **Bruno Walliser**, Hardstrasse 11, 8604 Volketswil; Nationalrat **Andreas Glarner**, Am Falter 5, 8966 Oberwil-Lieli; Nationalrat **Walter Obmann**, Sagligass 9, 5014 Gretzenbach; Nationalrat **Alfred Heer**, General-Wille-Strasse 8, 8002 Zürich; Nationalrat **Manuel Strupler**, Untere Weinbergstrasse 14, 8570 Weinfelden; Nationalrat **Piero Marchesi**, 6888 Monteggio; Ständerat **Marco Chiesa**, Via delle Vigne 3, 6977 Ruvigliana; Nationalrat **Marcel Dettling**, Jessenenstrasse 100, 8843 Oberberg; Nationalrat **Martin Haab**, Schürmatt 2, 8932, Mettmenstette; Nationalrat **Thomas Matter**, Toggwilerstrasse 96, 8706 Meilen, **Martin Reding**, Bünzeli 1, 6410 Goldau;



GAS/ECR/ICR

Neu durch POST!

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare
5 74 2 2
0 000 1



Ich möchte die Volksinitiative finanziell unterstützen.
PC 00-0000-00 / IBAN CH00 0000 0000 0000 0
Bitte senden Sie mir einen Einzahlungsschein.

Ich bestelle Unterschriftenbogen

Vorname: Name:

Strasse / Nr.:

PLZ: Ort:

Telefon:

E-Mail:

Telefonische Bestellung: 000 000 00 00,
www.....ch, E-Mail:@.....ch

Komitee
Mustername
Strasse 00 / Postfach
0000 Musterort